



Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters

25. Februar 2013

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 19.02.2013

Betreff: mündliche Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zu Grundsätzen der Bewirtschaftung des Stellenplanes

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 12.02.2013 führte Herr Bürgermeister Geier auf eine entsprechende Nachfrage hin, sinngemäß aus, Veränderungen innerhalb des Stellenplans durch Verschiebung von Stellen einer Vergütungs-/Besoldungsgruppe, Veränderungen der Denominationen und Stellenbeschreibungen von Stellen sowie Wandlung von Stellen in Stellen anderer Vergütungs-/Besoldungsgruppen seien ohne Änderung des Stellenplans, eingeschlossen den entsprechenden Beschluss des Stadtrats und die eventuelle kommunalaufsichtliche Genehmigung im Rahmen der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters möglich.

Ausschreibungen von Stellen sowie Umsetzungen in den letzten zwei Monaten belegen, dass der Oberbürgermeister nach dieser Auffassung handelt.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 12.02.2013 wurden an der Richtigkeit dieser Auffassung – unter anderem unter Verweis auf anderslautende Rechtsprechung – Zweifel geäußert.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Hält die Verwaltung es für rechtskonform, auf der Basis des gültigen Stellenplans 2012
 - a) neue Stellen zu schaffen und auszuschreiben, wenn im Gegenzug Stellen gleich welcher Vergütungs-/Besoldungsgruppe wegfallen,
 - b) vorhandene Stellen mit geänderter Stellenbeschreibung und entsprechend geänderten Vergütungsgruppen zu wandeln,
 - c) Stellen neu zu besetzen, die frei geworden sind bzw. neue Stellen im Gegenzug für weggefallene Stellen neu zu schaffen, wenn über die frei gewordenen bzw. weggefallenen Stellen bereits in Beschlüssen zur Haushaltskonsolidierung verfügt worden ist?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung verweist auf das Schreiben des Oberbürgermeisters vom 18. Februar 2013. Darin heißt es unter anderem:

Der Stellenplan 2013 ist gemäß § 90 Gemeindeordnung LSA i. V. m. § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (LSA) Bestandteil des Haushaltsplanes und entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach § 5 der Gemeindehaushaltsverordnung.

Im Vergleich zum alten Stellenplan 2012 gibt es keinen Aufwuchs: Im Jahr 2012 betrug die Zahl der Gesamtstellen 2656, im Jahr 2013 liegt die Zahl der Gesamtstellen bei 2650. Zusätzliche Stellenbedarfe aufgrund zwingend rechtlicher Notwendigkeiten (zum Beispiel im Bereich Feuerwehr, Flugrettung, EU-Richtlinie zur Arbeitszeitregelung) sind darin bereits enthalten. Die Verwaltung hat den Rahmen der Gesamtstellenanzahl eingehalten. Die derzeit im Haushaltsplan 2013 insgesamt ausgewiesenen Personalaufwendungen gehen mit dem Stellenplan konform.

Für die Organisation der Gemeindeverwaltung ist nach § 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Oberbürgermeister zuständig. Demzufolge unterliegen die interne Verwaltungsgliederung, die Geschäftsverteilung und der konkrete Zuschnitt der einzelnen Dienstposten der ausschließlichen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, eine Organkompetenz des Stadtrates ist nicht gegeben. Die Hauptsatzung der Stadt ist niederrangigeres Recht; sie kann daher zum Beispiel die Umorganisation der Verwaltung nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses stellen.

Der Stellenplan hat auf der Grundlage dieser Verwaltungsorganisation die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und die nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Art und Entgeltgruppen gegliedert auszuweisen (§ 5 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik). Die Bewertung der Stellen erfolgt durch den Oberbürgermeister entsprechend den tariflichen Vorschriften. Sie besitzt feststellenden Charakter hinsichtlich bestimmter, zum Zeitpunkt der Bewertung vorhandener organisatorischer Gegebenheiten.

Der Stadtrat entscheidet in den Stellenplanberatungen, welche Stellen er mit welcher Wertigkeit ausbringt. Der Oberbürgermeister hat nach Beschluss des Stellenplanes im Stadtrat die einzelnen Aufgabenzuschnitte ggf. entsprechend anzupassen (vgl. dazu Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, Erl. zu § 73 Rn. 2; Kirchmer/Meinecke, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt, Erl. zu § 5 Rn. 3).

Die vorliegende Antwort kann durch die Verwaltung bei Benennung der oben genannten „anderslautenden Rechtsprechung“ sowie konkreter Stellen ausführlich untersetzt werden.

Dies vorausgeschickt, ist die Frage 1a) bis c) wie folgt zu beantworten:

Es wurden in der vorläufigen Haushaltsführung keine neue Stellen geschaffen, der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter (§ 96 Abs. 4 GO LSA). Freie Stellen werden nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA besetzt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister